

STATUTEN DES VEREINS LUNGENFIBROSE SCHWEIZ

Name, Dauer und Sitz

Art. 1 Name und Dauer

Unter dem Namen „Lungenfibrose Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch sowie konfessionell unabhängig.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsführung.

Ziel und Zweck

Art. 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit Lungenfibrose und deren Angehörigen.

Der Vereinszweck umfasst insbesondere:

- die Erarbeitung, Bereitstellung und Verbreitung von aktuellen, fachlich korrekten und laienverständlichen Informationen zu allen Formen der Lungenfibrose;
- die Förderung des Austauschs und der Vernetzung von Betroffenen, Angehörigen sowie Fachpersonen;
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Krankheitsbild Lungenfibrose;
- die Zusammenarbeit mit medizinischen Fachpersonen, Institutionen, Patientenorganisationen, Partnern im Gesundheitswesen sowie Förderern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- Sponsoringbeiträge (konform dem Schweizerischen Heilmittelgesetz);
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- Mitgliederbeiträge, sofern solche erhoben werden;
- weitere rechtmässige Erträge.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, insbesondere Betroffene und Angehörige, die den Vereinszweck aktiv unterstützen.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet, sofern ein solcher erhoben wird.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehemalige Präsidentinnen oder Präsidenten sowie ehemalige Vorstandsmitglieder mit langjährigem oder ausserordentlichem Engagement können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen die gleichen Stimm- und Wahlrechte wie ordentliche Mitglieder.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Anmeldung über die Webseite des Vereins und – sofern ein Mitgliederbeitrag erhoben wird – durch die fristgerechte Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ausschliessen oder nachträglich aufheben, wenn sich ein Mitglied nicht an den Vereinszweck hält oder die Interessen des Vereins verletzt.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Ordentliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und diese Statuten einzuhalten.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person;
- durch Ausbleiben der fristgerechten Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Sofern ein Mitgliederbeitrag erhoben wird, besteht die Mitgliedschaft jeweils für die Dauer des bezahlten Zeitraums. Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch und ohne weitere Mitteilung.

Mitglieder, welche den Verein in der Erreichung seiner Ziele behindern oder schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Organe des Vereins

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 11 Stellung und Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.
4. Anträge, die nicht den Traktanden entsprechen, sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung kann physisch, virtuell (z. B. per Videokonferenz) oder in einer kombinierten Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen sind die Teilnahme, die Diskussion sowie die Beschlussfassung in geeigneter Weise sicherzustellen.
6. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des

Traktandums schriftlich verlangt. In diesem Fall ist die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert einer angemessenen Frist, mindestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens, durchzuführen.

7. Zirkularbeschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Ausnahmefällen zulässig, wenn dringliche Entscheide erforderlich sind und eine physische oder virtuelle Versammlung nicht rechtzeitig möglich ist.

Die Beschlussfassung im Zirkularverfahren gilt als gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder elektronisch konsultiert worden sind und mindestens die Mehrheit der Stimmberechtigten dem Beschluss zustimmt.

Über das Zirkularverfahren und die Ergebnisse ist im Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Art. 12 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Entlastung (Decharge) des Vorstandes;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Beschluss über Statutenrevisionen;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 13 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Statutenrevisionen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand setzt sich möglichst aus Betroffenen, Angehörigen sowie weiteren fachlich geeigneten Personen zusammen.

Mitarbeitende oder Mandatsträger einer beauftragten Geschäftsstelle können im Vorstand Einsitz nehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied einsetzen. Dieses ist an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand führt den Verein und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Vorstandsmitglieder treten bei Geschäften, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in den Ausstand.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Es ist zulässig, anstelle von Sitzungen auch Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen durchzuführen sowie Beschlüsse auf dem Zirkularweg über elektronische Kommunikationsmittel zu fassen.

Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren und im Protokoll der folgenden Vorstandssitzung zu vermerken.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 17 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine interne oder externe Geschäftsstelle einsetzen.

Die Geschäftsstelle arbeitet im Auftrag und unter der Verantwortung des Vorstandes.

Der Vorstand regelt Aufgaben, Umfang und Organisation der Geschäftsstelle.

Der Vorstand achtet darauf, dass strategische und operative Funktionen mittel- bis langfristig getrennt werden.

Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle kann eine natürliche Person oder eine juristische Person bestimmt werden. Die Revisionsstelle darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und keine operative Funktion im Verein ausüben.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 19 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zeichnungsberechtigung

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich vertreten.

Zeichnungsberechtigt sind:

- die Präsidentin oder der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, oder
- zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Der Vorstand kann einzelnen Personen für klar definierte Aufgaben eine eingeschränkte Zeichnungsberechtigung erteilen.

Einzelunterschriften ohne Einschränkung sind ausgeschlossen.

Haftung

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugeführt.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 11. Dezember 2015 (Vereinsgründung).

Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 08. Dezember 2025 genehmigt.

Sie treten zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Zürich, 08. Dezember 2025



Sonia Fröhlich de Moura,
Präsidentin



Theresa Meier-
Rauschendorfer, Vize-
Präsidentin und Kassierin



Catrina Rees, Aktuarin